

Amtliche Bekanntmachung nach Baugesetzbuch

Änderung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Mosbach - Elztal - Neckarzimmern - Obrigheim

Gemeinde Elztal:

Änderung Nr. 2.15: Gebiet „Neuwiesen II“ auf Gemarkung Dallau

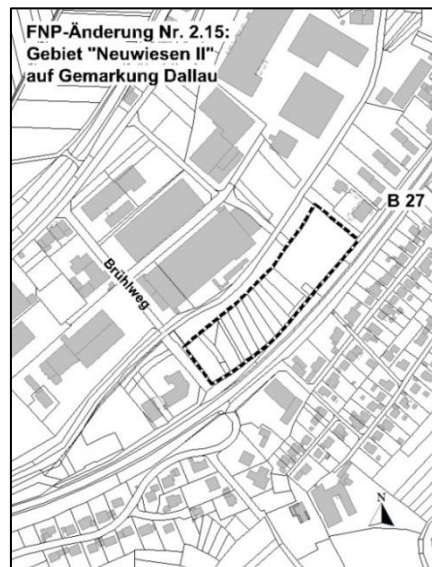
Gemeinde Obrigheim:

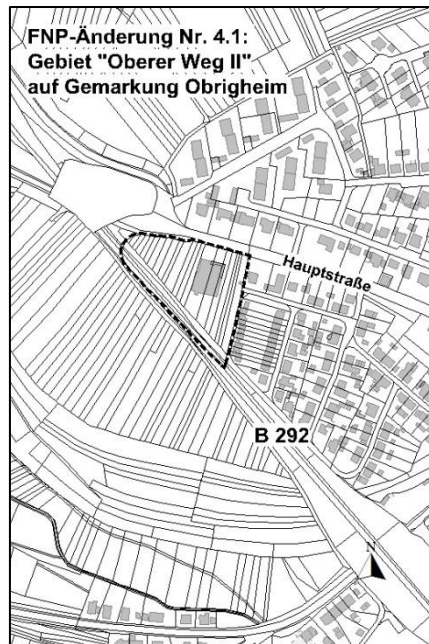
Änderung Nr. 4.1: Gebiet „Oberer Weg II“ auf Gemarkung Obrigheim

- Genehmigung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe (§ 6 BauGB)

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat mit Erlass vom 05.03.2019, Az 21-2511.3-13/43 die o.g. vom Gemeinsamen Ausschuss am 15.11.2018 in öffentlicher Sitzung festgestellten Änderungen des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Mosbach - Elztal - Neckarzimmern - Obrigheim nach § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderungen ergibt sich aus den nachstehend abgedruckten Planskizzen.





Die Erteilung der Genehmigung wird nach § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung werden die o.g. Änderungen des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Flächennutzungsplan-Änderungen werden mit Begründung und zusammenfassender Erklärung ab sofort im Technischen Rathaus der Stadt Mosbach, Unterm Haubenstein 2, 74821 Mosbach, Abt. Stadtplanung, Zimmer Nr. 004, während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Es besteht außerdem Gelegenheit zur Einsichtnahme bei den Bürgermeisterämtern Elztal, Neckarzimmern und Obrigheim.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung der in § 4 der Gemeindeordnung bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich geltend gemacht wird.

Mosbach, den 21.03.2019

Michael Jann, Oberbürgermeister